
Entschädigungsverordnung

(Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen)

Verabschiedet durch die Primarschulgemeinde am:	05.12.2012
In Kraft getreten am:	01.01.2013
Letzte Änderung am:	13.01.2025
(basierend auf kantonaler Teuerungszulage von 1.1%)	
Gültig ab:	01.01.2025

I. Allgemeines

Rechtsgrundlage **Art. 1**

Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 01.08.2021 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigungen von Behörden, Kommissionen und Funktionären/Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung/EVO).

Geltungsbereich **Art. 2**

Sie regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der durch die Urne gewählten Behörden, von ständigen Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre/Funktionärinnen der Primarschulgemeinde Dielsdorf.

II. Entschädigungen

Behörden **Art. 3**

Die nachstehenden Behörden und Kommissionen beziehen für ihre amtliche Tätigkeit eine pauschale Jahresentschädigung. Darin sind sämtliche Aufwendungen und Verrichtungen abgegolten. Entschädigung der Schulbesuche siehe Art.8.

Die Jahrespauschalen betragen:

Primarschulpflege

Präsidium

CHF 53'404.55

4 Mitglieder der Primarschulpflege

zusammen CHF 126'431.80

Die Primarschulpflege bestimmt die

(durchschnittlich CHF 31'607.95

Entschädigung der einzelnen

Mitglieder in eigener Verantwortung.

weitere Kommissionen **Art. 4**

Weitere Kommissionen, die in Art. 3 nicht aufgeführt sind, erhalten Sitzungsgeld. Für weitere Funktionärinnen und Funktionäre setzt die Primarschulpflege die Entschädigungen fest.

Spezialaufgaben **Art. 5**

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann die Exekutive eine zusätzliche Entschädigung bis maximal 10 % der betreffenden Gesamtlohnsumme ausrichten. Die Primarschulpflege entscheidet auf Antrag.

Teuerungszulagen **Art. 6**

Die Behörden und Kommissionen erhalten auf den Entschädigungen gemäss die für das Staatspersonal geltenden Teuerungszulagen.

Weitere Entschädigungen **Art. 7**

Sitzungs- und Taggelder

Wo nach dieser Verordnung ausnahmsweise noch Sitzungs- und Taggelder vorgesehen sind, betragen sie:

Pro Sitzung 2025	CHF	92.10
Für den halben Tag	CHF	172.80
Für den ganzen Tag	CHF	345.55

Sie können ausgerichtet werden für Tagessitzungen, für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Fachkursen, Augenscheinen usw. von mehr als 2½ Stunden Dauer.

Sitzungs- und Taggelder schliessen sich gegenseitig aus.

Entschädigung für Schulbesuche	Pro Schulbesuch 2025	CHF	74.60
--------------------------------	----------------------	-----	-------

Barauslagen **Art. 8**
Den Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären/ Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

III. Versicherungen

Unfall- und Haftpflichtversicherung **Art. 9**
Alle Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre/ Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Primarschulgemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Berufliche Vorsorge **Art. 10**
Die Primarschulgemeinde kann für die Mitglieder der Primarschulpflege eine Versicherung abschliessen, welche auf der Jahresentschädigung basiert. Die Prämien werden je zur Hälfte Versicherte / Primarschulgemeinde bezahlt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung **Art. 11**
Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
Die Primarschulpflege regelt die für den Vollzug erforderlichen Einzelheiten.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 12**
Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Bestimmungen, die sich auf die Besoldungsverordnung vom 3.12.2003 mit Nachträgen, stützten, aufgehoben.

Dielsdorf, 15.01.2024

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE:

Der Präsident:
M. Baumgartner

Der Finanzvorstand:
D. Müller